

113. 1. Zum Begriffe des Verfälschens von Urkunden i. S. der § 348 Abs. 2, § 351 Abs. 1 StGB. Ein Beamter darf an einer Urkunde, die er herzustellen hat, keine Veränderungen mehr vornehmen, wenn ein anderer einen Anspruch auf Unversehrtheit der Urkunde erlangt hat.

2. Zum „Handeln in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen“ (§ 349 StGB.).

II. Straffenat. Ur. v. 28. Oktober 1940 g. R. 2 D 350/40.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Das BG. hat die als Postfacharbeiterin verpflichtete Angeklagte zutreffend im strafrechtlichen Sinn als Beamtin (§ 359 StGB.) angesehen.

Die Angeklagte hatte unter anderem Rundfunkgebühren und Zeitungsgelder einzuziehen. Es gehörte zu ihren Dienstpflichten, in die ihr von der Post jeweils vorübergehend ausgehändigten Rundfunk- und Zeitungstammkarten den Tag der Zahlung des Postkunden einzutragen und das eingezogene Geld nebst den Stammkarten alsbald abzuliefern. Die Angeklagte hat in einem Fall Rundfunkgebühren und in einem weiteren Falle (fortgesetzt handelnd) Zeitungsgelder und Rundfunkgebühren eingezogen, aber nicht abgeliefert, sondern für sich behalten. Außerdem hat sie sämtliche in Betracht kommenden Stammkarten nicht alsbald abgeliefert und in dem ersten Falle der Rundfunkgebühren den zunächst von ihr richtig eingetragenen Zahlungstag wieder ausstrahiert. In dem weiteren Falle fortgesetzten

Handeln hat sie wegen des Zeitungsgeldes in elf Einzelfällen den zunächst richtig eingetragenen Zahlungstag ebenfalls wieder ausstabielt und in zwei Einzelfällen sowie in dem weiteren Falle von Rundfunkgeld eine Eintragung der Zahlungen unterlassen. Sie hatte die Absicht, die unterschlagenen Beträge von ihrem nächsten Lohngehalt zu ersetzen. Eine Rundfunkstammkarte ließ sie in einem Schubkasten auf dem Postamte liegen, der ihr zur Verwahrung dienstlich übergebener Sachen zugeweiht war; wo sie die übrigen Stammkarten bis zur Entdeckung verwahrt hat, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

a) Die Verurteilung der Angeklagten wegen schwerer Amtsunterschlagung nach den §§ 350, 351 StGB. ist im Ergebnis rechtlich richtig. Die Strafkammer hat die Stammkarten zutreffend als „Register“ i. S. des § 351 StGB. angesehen. Sie ist weiter der Meinung, daß die Angeklagte diese „Register“ unrichtig geführt, nicht dagegen verfälscht habe. Diese Auffassung ist nur für die insgesamt drei Einzelfälle zutreffend, in denen die Angeklagte die Gelder vereinnahmt und überhaupt keine Eintragungen über die Zahlungen gemacht hat. In den Fällen, in denen sie die zunächst richtigen Eintragungen ausradiert hat, verneint die Strafkammer ein Verfälschen mit der Erwägung, daß die Angeklagte die Radiierungen vorgenommen habe, ehe sie die Karten aus der Hand gegeben und wieder in den Geschäftsgang gebracht habe, mithin zu einer Zeit, zu der sie die Karten fremdem Einblicke noch nicht überlassen habe und daher zu einer Abänderung ihrer Eintragungen noch befugt gewesen sei. Mit dieser Begründung hat die Strafkammer zugleich die Anwendbarkeit des § 348 Abs. 2 StGB. verneint.

Diese Ansicht kann rechtlich nicht gebilligt werden. Zum Verfälschen gehört begrifflich ein echter Gegenstand, hier also die Urkunden i. S. des § 351 und des § 348 Abs. 2 StGB., und ein unbefugtes Abändern dieses Gegenstandes. In den Stammkarten, in die die Angeklagte die Zahlungen der Postkunden richtig eingetragen hatte, lagen zu diesem Zeitpunkte Schriftstücke vor, die vermöge ihres gedanklichen Inhaltes geeignet und bestimmt waren, im Rechtsleben eine Tatsache zu beweisen, und die ihren Aussteller erkennen ließen, also „Urkunden“ i. S. des § 348 Abs. 2 waren (RGSt. Bd. 61 S. 161).

Eine Befugnis, diese Urkunden zu ändern, stand der Angeklagten in diesem Zeitpunkt aus folgenden Gründen nicht mehr zu: Es gehörte zu den dienstlichen Obliegenheiten der Angeklagten, die Urkunden

herzustellen. Während der Gestaltung der Urkunde und bis zu der endgültigen stofflichen Fertigstellung und gedanklichen Inhaltgebung, solange es sich also um einen Entwurf handelt, muß der Urheber einer Urkunde zu gestaltenden Änderungen naturgemäß als befugt angesehen werden. Die Befugnis zu nachträglichen Änderungen einer fertiggestellten Urkunde ist indessen beschränkt. Der Maßstab für diese Beschränkung ist nicht, wie die Strafkammer meint, darin zu finden, daß die Urkunde noch nicht in den Geschäftsgang gebracht, daher fremdem Einblicke noch nicht überlassen war und sich noch in der Hand der Herstellerin befand. Entscheidend ist vielmehr nach feststehender Rechtsprechung, ob an der fertiggestellten Urkunde bereits ein fremder Anspruch auf Unversehrtheit entstanden war (RWE. Bd. 40 S. 253, 254, Bd. 50 S. 420, Bd. 52 S. 88, 90, Bd. 64 S. 394, 396, Bd. 69 S. 28, 29). In diesem Zeitpunkte hat nämlich die Urkunde bestimmungsgemäß ihre Bedeutung für den Rechtsverkehr erlangt; von ihm ab ist sie der rechtlichen Verfügungsgewalt des Herstellers und einer Änderung, die er ohne Zustimmung aller rechtlich Beteiligten vornimmt, entzogen. Ein solcher Anspruch auf Unversehrtheit stand zu der Zeit, als die Angeklagte die Änderung der Urkunden vornahm, den Postkunden zu. Ihnen wurde durch die Angeklagte eine Quittung erteilt. Da die Post Aufzeichnungen über die Zahlungsvorgänge, wie sie die Eintragungen in die Stammkarten darstellen, durch die Angeklagte vornehmen ließ, ist den Kunden ein Anspruch darauf zuzuerkennen, daß die Eintragungen über ihre Zahlungen und deren Zeitpunkte wahrheitsgemäß und in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Quittungsinhalt vorgenommen werden und so erhalten bleiben. Hieraus ergibt sich, daß nach der Quittungserteilung keine Änderungsbefugnis der Angeklagten mehr bestand, zumal nicht zu einem rechtswidrigen Zwecke. Dazu kommt folgendes: Die Stammkarten wurden von der Postverwaltung als Unterlagen für die laufenden Verträge geführt. Die Post händigte die Stammkarten den Postzustellern nur vorübergehend zum Zwecke der Eintragung von Zahlungen aus. Auch während dieser Zeit stand der Post die Verfügung über die Stammkarten und das Recht jederzeitiger Einsicht zu, und zwar auch dann, wenn die Karten in den Händen der Einziehungsbeamten waren. Die Karten befanden sich demgemäß auch bei den Einziehungsbeamten im Rechtsverkehr. Auch hieraus ergibt sich, daß eine Änderung, insbesondere eine willkürliche oder einem recht-

widrigen Zwecke dienende Änderung der Urkunden unzulässig war, sobald eine wahrheitsgemäße Ausfüllung stattgefunden hatte. Danach stellt das Ausrabieren der richtigen Zahlungstage ein Verfälschen von Urkunden dar.

Soweit der Tatbestand des § 351 StGB. in Betracht kommt, liegt also kein unrichtiges Führen, sondern ein Verfälschen vor. Den Tatbestand des § 348 Abs. 2 StGB., der hier mit dem Vergehen gegen die §§ 350, 351 StGB. in Lateinheit steht (RGSt. Bd. 59 S. 174, 339, Bd. 65 S. 102, 104, Bd. 72 S. 193), hat daher die Strafkammer aus demselben Grunde zu Unrecht verneint.

b) Das LG. wird in der neuen Verhandlung weiterhin zu prüfen haben, ob auch der Tatbestand des § 349 StGB. gegeben ist. Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen. Zum Tatbestande des § 349 gehört, daß der Täter die Verfälschung des „Registers“ (§ 348 Abs. 2 StGB.) in der Absicht begangen hat, sich dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu erhalten (RGSt. Bd. 53 S. 109, 111; Bd. 58 S. 211, 213). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß sich die Angeklagte einen Vermögensvorteil bereits durch die zeitlich vorhergegangene Unterschlagung der Zeitungs- und Rundfunkgelder verschafft hatte. Es hängt nun von der Absicht der Angeklagten ab, ob sie sich durch das Verfälschen der Register diesen erlangten Vermögensvorteil zu erhalten oder einen weiteren Vermögensvorteil zu verschaffen gesucht oder ob sie mit dem Verfälschen lediglich beabsichtigt hat, die Spuren der Straftaten zu verwischen, ihre Überführung zu vereiteln oder zu erschweren, ihre Unterschlagungen zeitweilig zu verbergen, um eine Entdeckung vor der von ihr beabsichtigten alsbaldigen Wiedergutmachung des Schadens zu verhindern, und ob sie beabsichtigt hat, sich vor einer Freiheitsstrafe zu schützen. Sollte sie ausschließlich aus den zuletzt genannten Beweggründen gehandelt haben, so würde nicht ohne weiteres eine Absicht angenommen werden können, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu erhalten (RGSt. Bd. 58 S. 211, 213, Bd. 73 S. 294). In welcher Absicht die Angeklagte gehandelt hat, wird der Richter in der neuen Hauptverhandlung festzustellen haben.